

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die FLL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau in den Bereichen Grundlagen, Planung, Ausführung und Produktion sowie die Erarbeitung und Verbreitung von Grundsätzen und Richtlinien auf diesen Gebieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeitung und Herausgabe von Regelwerken und anderen Veröffentlichungen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Seminare und Forschungsvorhaben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die FLL ist zur Produkt- und Systemneutralität verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen
- b) Personenvereinigungen
- c) juristischen Personen
- d) Behörden.

Auf Vorschlag des Präsidiums können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen werden. Sie haben die Rechte als Mitglieder, sind aber von den Beitragspflichten befreit.

§ 4 Aufnahmeverfahren, Kündigung und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod sowie durch Auflösung des Vereins. Die Kündigung der Mitgliedschaft in dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Präsidium, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach zweimaliger Abmahnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge und sonstigen Zuwendungen dienen dem Vereinszweck.

§ 6 Organe

Organe der Forschungsgesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und zwar mit gewichtetem Stimmrecht:

Mitglieder nach Ziffer 1.5 und 1.6 der Beitragsordnung haben je eine Stimme, Mitglieder nach Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 haben je zwei Stimmen, Mitglieder nach Ziffer 1.1 haben je drei Stimmen.

Die Mitglieder des FLL-Präsidiums haben jeweils eine Stimme.

Zusätzlich hat jedes ordentliche Mitglied mit einer tatsächlichen Geldleistung von über 2.557 EUR jährlich (dazu zählen Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung, freiwillige Beiträge und Spenden) weitere Stimmen:

ab 2.557 EUR bis 10.226 EUR je angefangene weitere 2.557 EUR	1 Stimme
ab 10.227 EUR je angefangene weitere 5.113 EUR	1 Stimme

Eine höhere Beitragsleistung bewirkt eine höhere Stimmengewichtung im jeweils folgenden Kalenderjahr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums;
- b) Beschlussfassung über den Haushalt, Prüfung und Entlastung;
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 12;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 13.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus höchstens 9 Personen, und zwar dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem 2. Vizepräsidenten (Schatzmeister) und bis zu 6 weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Präsident ist allein, die Vizepräsidenten sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Lediglich mit Wirkung für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Vertretungsregelung für die Vizepräsidenten nur für den Fall der Verhinderung des Präsidenten gilt.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums werden in turnusmäßigem Wechsel alle zwei Jahre für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gemeinsam gewählt werden jeweils der Präsident und der 2. Vizepräsident (Schatzmeister) sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums im Wechsel mit dem 1. Vizepräsidenten und bis zu vier weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

Die zu wählenden Mitglieder werden – auf Antrag in geheimer Wahl – in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Nach Ablauf einer vollen Wahlperiode (vier Jahre) ist noch eine einmalige Wiederwahl zulässig. Die Möglichkeit zur Wahl in das Präsidium in einer anderen Funktion bleibt unberührt.

Die Mitgliedschaft im Präsidium endet

- a) mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der turnusmäßig ein Nachfolger gewählt wird,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Tod des Präsidiumsmitglieds.

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der 1. Vizepräsident seine Funktion bis zur nächsten Präsidiumssitzung. Auf dieser wählt das Präsidium aus seiner Mitte (einschließlich der Präsidialbeisitzer gemäß Abs. 11) einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet der 2. Vizepräsident (Schatzmeister) aus, überträgt der Präsident einem anderen Mitglied des Präsidiums die Funktion des Schatzmeisters bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, das von einem Mitgliedsverband delegiert wurde, ist der entsendende Verband berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu delegieren.

Andere Präsidiumsmitglieder werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht ersetzt.

In allen Fällen erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl des Nachfolgers, wobei sich gegebenenfalls die Wahlzeit auf die Dauer der Restwahlzeit des aus geschiedenen Präsidiumsmitglieds beschränkt.

Der Präsident ist berechtigt, während seiner Amtszeit zur Erledigung besonderer Aufgaben bis zu 2 Präsidialbeisitzer aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins oder seiner Mitgliedsverbände zu berufen, die zur Teilnahme an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht berechtigt sind. Sofern die Präsidialbeisitzer nicht von der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 4 oder vom Präsidium gemäß Abs. 6 zum Mitglied des Präsidiums gewählt werden, endet ihre Amtszeit spätestens mit der laufenden Amtszeit des Präsidenten.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere

- a) Erfüllung der Aufgaben des Vereins auf der Grundlage der Satzung, des genehmigten Haushaltsplans und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit die Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder den Arbeitskreisen und Ausschüssen übertragen wurden,
- b) Aufnahme von Mitgliedern,
- c) Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder seinen Vertreter sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans sowie Verwaltung des Vereinsvermögens und der Forschungsmittel,
- e) Entscheidungen über den Einsatz außerplanmäßiger finanzieller Mittel,
- f) Einrichtung und Überwachung der Geschäftsstelle,
- g) Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,
- h) Organisation und Förderung der Regelwerksarbeit, der Forschungsaktivitäten und der Öffentlichkeitsarbeit sowie Einrichtung und Auflösung von Regelwerksausschüssen, Arbeitskreisen und sonstigen Arbeitsgremien,
- i) Erlass von Geschäftsordnungen, Reisekostenregelungen und dergleichen zur Regelung der Verbandsarbeit,
- j) Vornahme formaler Satzungsänderungen, die – ohne erhebliche inhaltliche Änderungen – zur Eintragung von Satzungsbeschlüssen in das Vereinsregister erforderlich sind.
- k) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit seines Vertreters den Ausschlag.

§ 9 Besondere Arbeitsgremien

Zur Verwirklichung der fachlichen Zielsetzung des Vereins und zur Durchführung der Aufgaben werden "Besondere Arbeitsgremien" wie Regelwerksausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Schlichtungskommission gebildet. Deren Arbeitsergebnisse werden grundsätzlich veröffentlicht. Die Tätigkeit in den Besonderen Arbeitsgremien ist ehrenamtlich.

Näheres regeln die Grundsätze sowie die Geschäftsordnung für die Regelwerksarbeit, die vom Präsidium erlassen werden.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Forschungsgesellschaft arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung der Forschungsgesellschaft kann nur mit einer 3/4- Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als 2/3 der Stimmen der

stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Vorstehende Satzung ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5614 eingetragen. Letzte Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 2017.